

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1 und 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBL. I S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBL. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1976 (GVBL. I S. 325) beschloß die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in der 3. Sitzung dieser Wahlperiode am 21.07.1977, mit letzter Änderung vom 20.06.1991, folgende

Geschäftsordnung

für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Fritzlar

§ 1 - Verhalten der Mandatsträger

Das Verhalten der Mandatsträger hat der Würde der verfassungsmäßigen Einrichtungen zu entsprechen. Als gewählte Vertreter der Bürger sollen sie sich stets ihrer Verantwortung für die Stadt Fritzlar bewußt sein.

§ 2 - Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind zur Teilnahme an den Sitzungen ihrer Körperschaft verpflichtet. Dazu werden sie vom Vorsitzenden nach den Form- und Fristbestimmungen des § 58 HGO eingeladen.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden ihrer Körperschaft anzuzeigen oder durch ihren Fraktionsvorsitzenden mitteilen zu lassen.
Verhinderte Mitglieder der Ausschüsse geben ihre Einladung außerdem unverzüglich an ihren Vertreter weiter.

§ 3 - Fraktionen

- (1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Die Stärke einer Fraktion beträgt mindestens 2, höchstens soviel Abgeordnete, wie sie Sitze in der Stadtverordnetenversammlung erreicht hat.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Fraktionen ergeben sich aus der Hessischen Gemeindeordnung und ergänzend aus dieser Geschäftsordnung.

§ 3 a - Ältestenrat

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher, die stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher sowie die Vorsitzenden der Fraktionen bilden den Ältestenrat.
Im Falle ihrer Verhinderung können sich die Fraktionsvorsitzenden von einem anderen Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

- (2) Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich durch den Ersten Stadtrat oder durch einen weiteren Stadtrat vertreten lassen.
- (3) Der Ältestenrat unterstützt den Stadtverordnetenvorsteher bei der Vorbereitung der Sitzungen und der Führung der Geschäfte. Ferner befaßt er sich mit den inneren Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung sowie Fragen grundsätzlicher Art, die die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung betreffen. Der Ältestenrat ist kein Beschlußgremium.

§ 4 - Anzeigepflicht

Die Anzeige nach § 26 A HGO bedarf der Schriftform und wird erstmals einen Monat nach der konstituierenden Sitzung der Körperschaft fällig. Danach ist sie in Zeitabständen von einem Jahr zu wiederholen, solange die Mitgliedschaft besteht.

§ 5 - Wahlen

- (1) Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung leitet der Stadtverordnetenvorsteher oder einer seiner Vertreter. Der Wahlleiter läßt sich zu seiner Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Beisitzer benennen. Wahlleiter und Beisitzer bilden den Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlhandlung vorzubereiten und durchzuführen, ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Wahlergebnis zu ermitteln. Der Wahlleiter gibt anschließend das Wahlergebnis bekannt.
- (3) Verschiedene Wahlvorschläge können nicht zum Zwecke der gemeinsamen Stimmenverwertung miteinander verbunden werden. Die Aufstellung von gemeinsamen Wahlvorschlägen durch verschiedene Fraktionen ist jedoch zulässig.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muß sich durch ein besonderes Kennwort von anderen unterscheiden. Die Zahl der Bewerber steht im Ermessen der Unterzeichner. Für das Nachrücken von Ersatzmännern muß jedoch entsprechend vorgesorgt werden; sonst bleiben freiwerdende Stellen für den Rest der Wahlzeit unbesetzt.
- (5) Für die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages genügt die Unterschrift eines Stadtverordneten, bei gemeinsamen Vorschlägen je eines Vertreters der beteiligten Fraktionen.
- (6) Wird bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorgenommen werden, offen abgestimmt, kann von dem besonderen Wahlverfahren nach Abs. 1 bis 5 abgesehen werden.
- (7) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist in der Sitzungsniederschrift (§ 9) festzuhalten.

§ 6 - Redeordnung

- (1) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen nach seinem Ermessen. Er selbst kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen. Will der Stadtverordnetenvorsteher zur Sache sprechen, muß er während dessen seinen Vorsitz an einen der Vertreter abgeben.
- (2) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort nur „zur Geschäftsordnung“ erteilt. Anträge zur Geschäftsordnung sind nur solche, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlußfassung innerhalb der Körperschaft beziehen. In diesem Falle muß sich die Äußerung auf tatsächliche Berichtigung beschränken.
- (3) Der „Antrag auf Schluß der Debatte“ kann jederzeit gestellt werden, jedoch nicht vor einem Redner, der bereits zur Debatte gesprochen hat. In einem solchen Fall erhält das Wort mit einer vom Vorsitzenden zu begrenzenden Redezeit zuerst der Antragsteller, danach ein gegen den Antrag sprechender Redner. Nach diesen beiden Äußerungen erfolgt die Abstimmung über den Schlußantrag.
- (4) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung sollen vor Eintritt in die Beratung zur Tagesordnung gestellt werden.

§ 7 - Anfragen

- (1) Anfragen an den Vorsitzenden, den Magistrat, den Antragsteller oder den Berichterstatter im Zusammenhang mit einem zur Beratung stehenden Gegenstand sind jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet, und zwar für den Magistrat durch den Bürgermeister, sofern der Magistrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen hat.
- (2) Andere Anfragen sind - vor der Sitzung schriftlich mit Begründung bei dem Vorsitzenden, in Durchschrift auch bei der Verwaltung einzureichen. Zwischen dem Eingang der Anfrage und dem Sitzungstag müssen 10 Tage liegen.
- (3) Innerhalb dieser Zeit eingehende Anfragen werden als erster Punkt auf die Tagesordnung gesetzt, später eingehende Anfragen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

§ 8 - Anträge

- (1) Anträge können nur zu Beratungsgegenständen gestellt werden, für deren Erledigung die Körperschaft zuständig ist. Sie müssen eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben. Bei finanzieller Auswirkung soll sie die Stadtverordnetenversammlung nicht ohne vorherige Anhörung des Haupt- und Finanzausschuß beraten.
- (2) Anträge sind grundsätzlich - vor der Sitzung mit Begründung schriftlich bei dem Vorsitzenden, in Durchschrift auch bei der Verwaltung einzureichen. Zwischen dem Eingang des Antrages und dem Sitzungstag müssen 10 Tage liegen.

Sie werden dann nach etwa ebenfalls eingegangenen Anfragen als nächster Punkt auf die Tagesordnung gesetzt, später eingehende Anträge bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (3) Während der Sitzung können Anträge zur jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Der Vorsitzende kann verlangen, daß sie ebenfalls schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Änderungsanträge sind solche, welche die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne aber seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben. Sie können bis zur Abstimmung über den ursprünglichen Antrag gestellt werden. Über sie ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.
- (5) Bis zur Abstimmung können Anträge vom Antragsteller zurückgenommen werden, gemeinsame Anträge jedoch nur mit Zustimmung aller, die sie unterstützt haben.
- (6) Abgelehnte Anträge können frühestens nach einem Jahr wieder eingebracht werden, es sei denn, der Antragsteller kann begründet darlegen, daß sich die Voraussetzungen für die Ablehnung inzwischen geändert haben. In diesem Falle entscheidet der Vorsitzende über die vorzeitige Wiedermulassung des Antrages. Lehnt er ab, kann die Körperschaft zur Entscheidung angerufen werden.

§ 9 - Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist 14 Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus (Dienstzimmer des Schriftführers) offenzulegen. Gleichzeitig ist den Unterzeichnern der Niederschrift eine Kopie zu übersenden. Allen Mitgliedern der Körperschaft ist eine Ausfertigung mit der Einladung zur nächsten Sitzung der Körperschaft zu übersenden.
- (2) Das Recht zur Einsichtnahme in die Niederschrift steht den Mitgliedern der Körperschaft unbeschränkt, den Einwohnern jedoch nur für die Angelegenheit zu, die in öffentlicher Sitzung behandelt worden sind.
- (3) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können von den Mitgliedern der Körperschaft nur bis zur nächsten Sitzung beim Vorsitzenden erhoben werden. Über rechtzeitige Einwendungen entscheidet die Körperschaft in dieser Sitzung.

§ 10 - Ahndungsmittel

- (1) Der Vorsitzende kann gegenüber Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bei deren ungebührlichen Verhalten innerhalb einer Sitzung eine Rüge aussprechen. Bei wiederholt ordnungswidrigem Verhalten kann der Stadtverordnetenvorsteher das Mitglied für einen oder mehrere, höchstens 3 Sitzungstage ausschließen. Gegen den Ausschluß kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden. Sie ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Rügen, bei wiederholtem Zuwiderhandlungen, insbesondere bei wiederholt ungerechtfertigtem Fernbleiben, den Ausschluß auf Zeit, längstens für drei Monate aussprechen. Über diese Maßnahme entscheidet die Körperschaft auf Antrag eines Mitgliedes im Rahmen eines Tagesordnungspunktes der folgenden Sitzung.

§ 11 - Arbeitsunterlagen

Jedes Mitglied der Körperschaft erhält bei seinem Amtsantritt je ein Exemplar der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und dieser Geschäftsordnung.

§ 12 - Inkrafttreten

Die ursprüngliche Fassung ist am 30.07.1977 in Kraft getreten, die Fassung des § 3 a und des § 10 am 20.06.1991.